

# **DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG)**

## **R i c h t l i n i e n**

### **für die Bundessenorenvertretung in der DPoIG gemäß § 17 der Satzung**

---

#### **Präambel**

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat zur Intensivierung seiner Seniorenarbeit auf seinem Gründungskongress am 18/19.11.2013 eine Bundessenorenvertretung institutionalisiert. Nach deren Satzung sind ihre Mitglieder die Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften des dbb, die Ruhestandsbeamte/-beamtinnen und Rentner/innen mit eigener Struktur organisieren. Entsprechend dieser dbb-Vorgabe hat die DPoIG als dbb-Mitgliedsgewerkschaft durch Ergänzung ihrer Satzung am Bundeskongress am 20. April 2015 die DPoIG-Bundessenorenvertretung geschaffen. Die Arbeit der Bundessenorenvertretung richtet sich nach diesen vom Bundeshauptvorstand anlässlich seiner Sitzung am 19.04.2015 in Berlin verabschiedeten Richtlinien.

#### **§ 1 Grundsätzliches**

Die Bundessenorenvertretung der DPoIG ist Mitglied der dbb Bundessenorenvertretung. Sie ist an die Beschlüsse der Organe der DPoIG und die Grundsätze der dbb Bundessenorenvertretung gebunden.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die DPoIG-Bundessenorenvertretung vertritt die besonderen gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der Versorgungsempfänger sowie der Rentnerinnen und Rentner der DPoIG auf Bundesebene.

Sie arbeitet mit anderen Seniorenorganisationen, insbesondere der Bundessenorenvertretung des dbb und den Seniorenorganisationen der politischen Parteien zusammen. Die Bundesleitung ist über wichtige Vorgänge, insbesondere über Verhandlungen in Grundsatzfragen, rechtzeitig zu unterrichten. Die Bundessenorenvertretung führt Schulungen zu verbands- und seniorenrelevanten Themen im Rahmen ihrer Haushaltsmittel durch.

### **§ 3 Organe**

Organe der Bundessenorenvertretung sind

- die Bundessenorenkonferenz
- der geschäftsführende Vorstand

### **§ 4 Bundessenorenkonferenz**

Die Bundessenorenkonferenz setzt sich zusammen aus dem/der vom Bundeskongress gewählten Bundessenorenbeauftragten, den weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Seniorenbeauftragten der Mitgliedsverbände.

Die Bundessenorenkonferenz wird mindestens einmal im Kalenderjahr von dem/der Bundessenorenbeauftragten oder dem/der gewählten Stellvertreter(in) zu einer Sitzung einberufen. Auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder der Bundessenorenkonferenz muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, eine Sitzung der Bundessenorenkonferenz einberufen werden.

Der Bundessenorenkonferenz obliegt insbesondere:

- a) die Festlegung der Grundsätze der Seniorenarbeit der DPoIG,
- b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge/Entschlüsse
- d) Nachwahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

Die Sitzungen dienen auch dem Erfahrungsaustausch und der Koordination und Optimierung der Seniorenarbeit in den Mitgliedsverbänden.

### **§ 5 Geschäftsführender Vorstand**

Die Bundessenorenkonferenz wählt eine(n) Vertreter(in) der/des vom Bundeskongress gewählten Bundessenorenbeauftragten sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder, die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand der Bundessenorenvertretung bilden. Die Verwaltung der zugewiesenen Haushaltsmittel überträgt der geschäftsführende Vorstand einem/einer seiner Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Einberufung und Durchführung der Bundessenorenkonferenz,
- c) Organisation einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen/Seminare,
- d) Beantragung und Verwaltung der zugewiesenen Haushaltsmittel,

- e) Durchführung der vom DPoIG-Bundeskongress und von der Bundessenorenkonferenz gefassten Beschlüsse,
- f) die Erarbeitung von Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Themen    ö .

### **§ 6**

#### **Zusammenarbeit mit den Organen der DPoIG**

Die/Der Bundessenorenbeauftragte oder die/der gewählte Vertreter(in) vertritt die Bundessenorenvertretung und die dort gefassten Beschlüsse gegenüber der Bundesleitung, dem Bundesvorstand und dem Bundeshauptvorstand der DPoIG.

### **§ 7**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Bundessenorenvertretung betreibt in Abstimmung mit der Bundesleitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 8**

#### **Finanzen**

Die Bundessenorenvertretung verwendet die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung.

Sämtliche Kassen- und Geldgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand bzw. über den/die aus ihrer Mitte bestimmte(n) Beauftragte(n) abgewickelt. Belege und Abrechnungen werden zum Nachweis und zur Aufbewahrung an den/die Bundesschatzmeister/in übergeben.

Die Bundessenorenvertretung beantragt für das folgende Jahr, jeweils rechtzeitig zum Jahresende ihre Haushaltsmittel in angemessener Höhe.

### **§ 9**

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Soweit nicht in diesen Richtlinien geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen der DPoIG sinngemäß.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Bundeshauptvorstandes der DPoIG am 19.04.2015 in Berlin beschlossen. Sie treten am 01.05.2015 in Kraft.